

Mitteilungsvorlage

zur Kenntnis im **Gemeinderat**

Betreff: Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit nach § 19
Gemeindeordnung
Bezug: Vorlagen 550/2012 bis 550b/2012

Anlagen: 0

Die Verwaltung teilt mit:

In der Vorberatung im Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen, Verwaltung, Energie und Umwelt vom 11.04.2013 wurde die Vorlage 550b/2012 mit folgenden Änderungen empfohlen:

1. Ziff. 1 f) im Beschlussantrag der Vorlage 550b/2012 lautet nun:
„f. Bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von mehr als sieben Stunden wird der Tageshöchstsatz (100 €) gezahlt, in diesem Fall wird kein erhöhtes Sitzungsgeld gewährt.“

Zudem wurde empfohlen, dass das erhöhte Sitzungsgeld auch gezahlt wird, wenn die oder der ehrenamtlich Tätige auf Grund einer Behinderung Hilfe in der Sitzung benötigt. Die Verwaltung schlägt vor, dies an den Erhalt der Eingliederungshilfe nach § 53 ff. SGB XII zu koppeln. Eingliederungshilfe erhalten nach § 53 ff. SGB XII Personen, die durch eine Behinderung wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind. Die Verwaltung schlägt daher folgende Formulierung vor:

2. Neu eingefügt wird Ziff. 1 i):
„i. Erhöhtes Sitzungsgeld wird auch gezahlt, wenn die oder der ehrenamtlich Tätige Eingliederungshilfe für behinderte Menschen gem. §§ 53 ff. SGB XII vom Landkreis Tübingen erhält und Hilfe in der Sitzung benötigt.“

Die Verwaltung weist zudem darauf hin, dass die aktuelle Fassung der Entschädigungssatzung in § 4 keinen erhöhten Durchschnittssatz (entsprechend des erhöhten Sitzungsgeld) für sonst ehrenamtlich

Tätige, dies sind u. a. Ortsbeiräte, vorsieht. Nach der Vorlage 550b/2012 ist das auch zukünftig nicht vorgesehen. Die Verwaltung empfiehlt dies nicht zu ändern, da dem erhebliche rechtliche Bedenken entgegen stehen.

